

# DTB-SPORTGERICHTSVERFAHRENSORDNUNG

## § 1 Grundsatz und Zuständigkeiten

1. Das gem. § 30 der Satzung des DTB gewählte DTB-Sportgericht ist Rechtsmittelinstanz für alle Sport- und Disziplinarangelegenheiten im DTB sowie in erster Instanz für sämtliche im Bereich des DTB und seiner Mitgliedsverbände begangenen Verstöße gegen die DTB Anti-Dopingordnung (vgl. auch § 32 der Satzung). Es ist unabhängig. Seine Mitglieder sind nur der Satzung und den Ordnungen des DTB unterworfen.
2. Die Zuständigkeiten des DTB-Sportgerichts ergeben sich aus den Vorschriften des DTB und der Landesverbände.  
Bei Verstößen gegen die Anti-Dopingordnung des DTB ist das DTB-Sportgericht gemäß den Bestimmungen der DTB-Anti-Dopingordnung zuständig.  
Das Präsidium ist über anhängige Verfahren zu unterrichten.

## § 2 Zusammensetzung

1. Das DTB-Sportgericht setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende sowie ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt im Sinne des § 5 DRiG besitzen. Der Vorsitzende soll das Richteramt im Hauptberuf ausüben oder ausgeübt haben. Der weitere Beisitzer sollen nichtjuristische Berufe ausüben.
2. Dem DTB-Sportgericht gehören darüber hinaus zwei stellvertretende Mitglieder (davon einer mit Befähigung zum Richteramt) an, die unter Beachtung der Grundsätze der Ziffer 1 nachrücken, falls ein ordentliches Mitglied verhindert ist oder wegen Befangenheit aus einem Verfahren ausscheidet. Ist eine Vertretung des Vorsitzenden erforderlich, so übernimmt der älteste der Beisitzer mit Befähigung zum Richteramt den Vorsitz.
3. Die Mitglieder des DTB-Sportgerichts dürfen nicht dem Präsidium, dem Bundesausschuss, dem Kreis der Referenten, einem Ausschuss des DTB oder dem Vorstand eines Mitgliedsverbandes angehören.

## § 3 Befangenheit von Mitgliedern des DTB-Sportgerichts

1. Ein Mitglied des DTB-Sportgerichts darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst oder sein Verein, dem es angehört, beteiligt ist, oder wenn es sich aus anderen Gründen selbst für befangen hält.
2. Wird über die in Ziffer 1 genannten Gründe hinaus ein Mitglied von einem der Verfahrensbeteiligten wegen Befangenheit abgelehnt, so entscheiden die übrigen Mitglieder mit einfacher Mehrheit ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds über diesen Antrag, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

## § 4 Rechtliches Gehör

1. Jedem der Verfahrensbeteiligten ist vor Erlass einer Entscheidung ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist zur Stellungnahme soll zwei Wochen in der Regel nicht unterschreiten.
2. Mitteilungen, Ladungen und sonstige Zustellungen haben an die dem DTB bekannt gegebene Heimatschrift oder – hilfsweise – an die auf der Erklärung gemäß § 5 Zif-

fer 4 der Wettspielordnung genannte Vereinsanschrift zu erfolgen und gelten damit als dem Betroffenen zugestellt.

### **§ 5 Verfahrensvorschriften**

Für die Verhandlungen und Entscheidungen des DTB-Sportgerichts gelten folgende Bestimmungen:

1. Entscheidungen ergehen grundsätzlich aufgrund mündlicher Verhandlung. Mit dem Einverständnis der Verfahrensbeteiligten kann jedoch auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Ein schriftliches Verfahren kann vom Vorsitzenden angeordnet werden, wenn bei unstrittigem Sachverhalt lediglich über Rechtsfragen zu entscheiden ist oder wenn einer der Verfahrensbeteiligten eine ihm vom Gericht gesetzte Frist ungenutzt hat verstreichen lassen.
2. Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind die Verfahrensbeteiligten sowie gegebenenfalls Zeugen und Sachverständige. Ladungen erfolgen schriftlich mit Einschreiben und sollen den Verfahrensbeteiligten mindestens eine Woche vor der Verhandlung zugehen.
3. Bleibt ein Verfahrensbeteiligter der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt fern, so kann auf Beschluss des Gerichts ohne ihn verhandelt und – gegebenenfalls nach Aktenlage – entschieden werden. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen.  
Erbringt der unentschuldigt ferngebliebene Verfahrensbeteiligte binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung den Nachweis, dass sein Ausbleiben unverschuldet war, so kann der Vorsitzende auf Antrag einen neuen Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmen. Über die Anerkennung des Nachweises des unverschuldeten Ausbleibens entscheidet der Vorsitzende.
4. Die Verhandlungen des DTB-Sportgerichts sind öffentlich. Rundfunk und Fernsehen können zugelassen werden, sofern keiner der Verfahrensbeteiligten sich hiergegen ausspricht. Auf Antrag kann das Gericht in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss die Öffentlichkeit ausschließen.
5. Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich – sofern das persönliche Erscheinen vom Gericht nicht angeordnet wurde – durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Für die wirksame Vertretung ist schriftliche Vollmacht erforderlich.
6. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er vernimmt zunächst die Verfahrensbeteiligten und danach die Zeugen sowie erforderlichenfalls Sachverständige. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Verfahrensbeteiligten das Schlusswort. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.
7. Nach Abschluss der mündlichen Verhandlung erfolgt die Urteilsberatung; diese ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die im Einzelfall beschließenden Mitglieder des DTB-Sportgerichts teilnehmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Es entscheidet die Stimmenmehrheit der Mitglieder.
8. Das Urteil ist im Anschluss an die Urteilsberatung vom Vorsitzenden zu verkünden und zu begründen, sofern die Verfahrensbeteiligten hierauf nicht übereinstimmend verzichten. Darüber hinaus ist das Urteil in schriftlicher Form mit Begründung dem Beschwerdeführer oder dessen Verfahrensbevollmächtigten per Einschreiben sowie den am Verfahren Beteiligten zuzustellen. Dies gilt auch, wenn die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergeht. Das Urteil ist von den am Verfahren mitwirkenden Mitgliedern des DTB-Sportgerichts zu unterschreiben.

9. Entscheidungen, die dem Urteil vorausgehen, erfolgen durch Beschluss, der nicht angefochten werden kann.
10. Das Gericht kann den Verfahrensbeteiligten angemessene Fristen setzen. Entscheidend für die Einhaltung von Fristen ist der Eingang des jeweiligen Schriftsatzes bei der Geschäftsstelle des DTB. Dies gilt auch für die Einzahlung von Verfahrensgebühren gem. § 11.
11. Bei Fristversäumnis kann einem Betroffenen auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.
12. Bei Doping-Verstößen ist gemäß den Bestimmungen der Artikel 12.2 bis 12.4 der DTB Anti-Dopingordnung zu verfahren. Das DTB-Sportgericht kann bei diesen Verfahren einen Mediziner, der nicht der Anti-Dopingbeauftragte sein darf, und einen Spielervertreter hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
13. Die Geschäftsstelle des DTB ist zugleich Geschäftsstelle des DTB-Sportgerichts.

### **§ 6 Beweismittel und Beweiswürdigung**

Soweit es das Gericht für erforderlich hält, findet eine Beweisaufnahme statt. Beweis kann durch Augenschein, Zeugen, Urkunden und Sachverständige angetreten werden. Das Gericht ist in der Würdigung der Beweise frei.

### **§ 7 Rechtswegerschöpfung**

Vor Anrufung des DTB-Sportgerichts muss der in den Ordnungen des DTB vorgesehene Rechtsweg erschöpft sein.

### **§ 8 Rückverweisung**

Das DTB-Sportgericht kann bei offensichtlichen oder schwerwiegenden Verfahrensmängeln die Sache an die Vorinstanz zurückverweisen.

### **§ 9 Bestandskraft von Entscheidungen**

1. Entscheidungen der in den Ordnungen des DTB vorgesehenen unteren Instanzen werden bestandskräftig, wenn der oder die Betroffene oder der Präsident des DTB gegen die jeweilige Entscheidung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Rechtsmittel beim DTB-Sportgericht eingelegt hat. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Rechtsmittels bei der DTB-Geschäftsstelle entscheidend.
2. Der Rechtsmittelführer hat seinen Antrag innerhalb der in der Ziffer 1 genannten 2-Wochen-Frist schriftlich zu begründen. Gleichzeitig ist die Rechtsmittelgebühr gemäß § 11 Ziffer 2 zu entrichten.
3. Die form- und fristgerechte Einlegung eines in den Ordnungen des DTB vorgesehenen Rechtsmittels zum DTB-Sportgericht hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Vorinstanz hat die sofortige Vollziehbarkeit ihrer Entscheidung aus wichtigen Gründen angeordnet.  
Das DTB-Sportgericht kann die sofortige Vollziehbarkeit bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen, sofern durch diese dem Beschwerdeführer ein nicht zu ersetzender Nachteil entstehen würde und nicht ein überwiegendes Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit besteht.

Bei nicht form- und fristgerechter Einlegung des Rechtsmittels und nachträglicher Wiedereinsetzung in den vorigen Stand tritt die aufschiebende Wirkung erst mit dem Erlass der Wiedereinsetzungsentscheidung ein; das gleiche gilt für die Aufhebung der vorinstanzlichen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit.

4. Ist das Rechtsmittel nicht form- und fristgerecht eingelegt oder ist die Gebühr gemäß § 11 Ziffer 2 nicht fristgerecht entrichtet, ist das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.
5. Entscheidungen des DTB-Sportgerichts werden mit dem Zugang bei den Verfahrensbeteiligten bestandskräftig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Bei Verstößen gegen die DTB Anti-Dopingordnung ist gegen die Entscheidungen des DTB-Sportgerichts unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs die Anrufung des Deutschen Schiedsgerichts gemäß den Bestimmungen des Artikels 13.2 der DTB-Anti-Dopingordnung zulässig.

### **§ 10 Gebühren und Kosten**

Jede Entscheidung des Sportgerichts muss eine Entscheidung über Gebühren und Kosten enthalten.

### **§ 11 Gebühren**

1. Wird ein Verfahren vor dem DTB-Sportgericht anhängig gemacht, so ist an den DTB eine Rechtsmittelgebühr zu zahlen. Die Zahlung hat innerhalb der Rechtsmittelfrist des § 9 Ziffer 1 zu erfolgen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist und wird auch keine Wiedereinsetzung wegen der Fristversäumnis gewährt, ist das Rechtsmittel im schriftlichen Verfahren als unzulässig zu verwerfen. Der DTB oder von ihm Beauftragte sind von der Gebührenpflicht befreit.
2. Die Rechtsmittel-Gebühr im Sinne der Ziffer 1 beträgt EUR 300,00. Sind an einem Verfahren mehrere Beschwerdeführer beteiligt, so hat jeder die Gebühr EUR 300 zu zahlen.
3. Unterliegt der gebührenpflichtige Verfahrensbeteiligte, so verfällt die Rechtsmittelgebühr zu Gunsten des DTB. Soweit die tatsächlichen Kosten des Verfahrens die Rechtsmittelgebühren übersteigen, hat der unterlegene Verfahrensbeteiligte auch die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen. Obsiegt der Verfahrensbeteiligte ganz oder teilweise, so ist ihm die Rechtsmittelgebühr gem. der Entscheidung des DTB-Sportgerichts ganz oder teilweise zu erstatten. Im Falle des teilweisen Obsiegens sind die Verfahrenskosten auf die Verfahrensbeteiligten entsprechend dem Verhältnis des Obsiegens und des Unterliegens aufzuteilen.

### **§ 12 Sanktionen**

Bei Dopingverstößen kann das DTB-Sportgericht die in der DTB-Anti-Dopingordnung geregelten Sanktionen verhängen. Darüber hinausgehende Sanktionen, die die ITF oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrunde gelegten Regeln aus demselben Anlass verhängt (hat), bleiben hiervon unberührt. Diese Sanktionen gelten automatisch auch für den Bereich des DTB, ohne dass ein entsprechendes Verfahren beim DTB-Sportgericht eingeleitet werden muss.

Niemand darf wegen des gleichen Vergehens doppelt bestraft werden. Für den Fall einer doppelten Sanktionierung desselben Vergehens gilt automatisch die von einer zuständigen internationalen Organisation verhängte Sanktion.

### **§ 13 Kosten und Auslagen**

1. Soweit den Verfahrensbeteiligten für die Teilnahme am Verfahren oder für ihre Vertretung Kosten und Auslagen entstanden sind, sind diese von den jeweiligen Verfahrensbeteiligten unabhängig vom Ausgang des Verfahrens selbst zu tragen.
2. Geladene Zeugen sowie Sachverständige haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrtkosten und andere nachgewiesene Auslagen. Diese Auslagen sind grundsätzlich von dem im Verfahren unterliegenden Verfahrensbeteiligten zu tragen. In Ausnahmefällen kann das Gericht eine andere Entscheidung fällen.